



Institutionelles Schutzkonzept der Kita Pusteblume Wiesloch

Institutionelles Schutzkonzept für die Kita Pusteblume

Inhaltsverzeichnis

Konzeptionelle Leitlinien der Kita Pusteblume Wiesloch

Vorwort

1. Prävention

1.1. Kinder stärken

1.2. Verhaltenskodex

1.2.1 Bewusster Umgang mit Macht und Machtmissbrauch

1.2.2 Achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz und ein angemessener Körperkontakt

1.2.3 Intimsphäre der Kinder achten

1.2.4 Schutz vor Gewalt

1.3 Orientierungspunkte

1.3.1 Mahlzeiten

1.3.2 Wickeln

1.3.3 Toilettengang begleiten

1.3.4 Eincremen mit Sonnencreme

1.3.5 Nacktheit

1.3.6 Doktorspiele

1.3.7 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

1.3.8 Schlafsituation

1.3.9 Konflikte begleiten

1.3.10 Aufräumen

1.3.11 Diskriminierung

1.4 Beschwerdeverfahren Kinder

1.5 Beschwerdeverfahren/Konfliktmanagement Team

1.6 Beschwerdeverfahren Eltern

1.7 Einstellung pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeiter

1.8 Einrichtungsspezifische Strukturen

2. Intervention

2.1 Verfahren bei unbeabsichtigter Grenzverletzung

2.2 Verfahren bei beabsichtigter Grenzverletzung oder Übergriff

2.3 Verfahren bei beabsichtigter Gewalt oder sexuellem Missbrauch

2.4 Rehabilitation

Unser konzeptionelles Leitbild

Wir stärken das positive Selbstbild
jedes Kindes durch Vertrauen,
Wahrnehmung, Zuwendung und
Achtsamkeit. Dies ist die Basis für eine
natürliche Entwicklung und jede Form
des Lernens.

Vorwort

Mit unserem institutionellen Schutzkonzept gewährleisten wir eine sichere, gewaltfreie, grenzachtende und respektvolle Umgebung für alle Pusteblumekinder. Alle Fachkräfte sind verpflichtet eine professionelle, respektvolle und wertschätzende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen auszuüben. Die Beziehung zu den Kindern und den Eltern ist vertrauensvoll und verlässlich. Wir unterstützen die Entwicklung der Kinder durch positive Bestärkung. Alle Kinder haben die Möglichkeit ihre Beschwerden, Ängste und Sorgen mitzuteilen, die wir anerkennen und achtsam begleiten.

Zur besseren Lesbarkeit schreiben wir in unserem Schutzkonzept von pädagogischen Fachkräften oder Kolleg*innen. Damit sind auch Zusatzkräfte und alle Mitarbeiter, die den Kindern in der Kita begegnen (z.B. Küchenpersonal, Vorstand etc.) gemeint.

1. Prävention

1.1 Kinder stärken

Für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit ist die Stärkung der Kinder eine Selbstverständlichkeit. Die Stärkung des Selbstbewusstseins erfolgt unter anderem, wenn die Kinder erfahren und verinnerlichen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und immer unterstützt werden. Dadurch ermöglichen wir ihnen Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu gewinnen.

Um die Selbstwahrnehmung zu stärken werden Körperwahrnehmung und Gefühle thematisiert. Dazu gehört die verbale Auseinandersetzung mit angenehmen und unangenehmen Berührungen, die eigenen Gefühle erkennen und benennen können und der Umgang damit. Die Kinder werden z.B. in Konfliktsituationen eng begleitet und es wird thematisiert, wie sie sich fühlen und wie sich das Gegenüber fühlt. Ob beispielsweise geschlagen oder geschubst zu werden angenehm ist und wie es mir selbst geht, wenn ich ungefragt umarmt oder geküsst wird. Alle pädagogischen Fachkräfte vermitteln, dass die Grenzen jedes Kindes zählen und respektiert werden.

Durch das Setzen, Erfahren und Akzeptieren von Grenzen und Regeln stärken wir die Kinder in ihren sozialen Kompetenzen. Um von den Kindern ernst genommen zu werden und glaubhaft zu wirken, agieren die pädagogischen Fachkräfte als Vorbild.

Mit einer alters- und entwicklungsgerechten sexuellen Aufklärung können Kinder gegen sexuellen Missbrauch gerüstet werden. Im Bereich Kita bedeutet das, dass Körpermerkmale wie zum Beispiel Genitalien mit der korrekten Bezeichnung betitelt und nicht verniedlicht werden.

1.2. Verhaltenskodex

In der Kommunikation spiegeln Wortwahl, Betonung, Mimik und Gestik wider, wie wir unser Gegenüber achten und respektieren. In der Arbeit mit Kindern, Eltern und Kolleg*innen ist ein respektvoller und gewaltfreier Umgang unverzichtbar. Die pädagogischen Fachkräfte achten daher auf eine durchdachte Wortwahl und eine respektvolle und gewaltfreie Kommunikation. Dabei helfen eine kritische Selbstreflexion sowie die Reflexion im Team.

1.2.1. Bewusster Umgang mit Macht und Machtmissbrauch

Mit dem Wissen der generellen Machtposition eines Erwachsenen gegenüber einem Kind bedarf es einerseits dem bewussten Umgang damit, sowie andererseits der ständigen Reflexion des eigenen Verhaltens und Handelns. Diese Überlegenheit wird nicht missbraucht. Dadurch ist gewährleistet, dass die pädagogischen Fachkräfte Macht niemals als Erziehungsmethodik einsetzen.

1.2.2. Achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz und ein angemessener Körperkontakt

Grundsätzlich zeigen die Kinder ihren betreuenden Fachkräften die persönlichen Grenzen und den persönlichen Bedarf nach Körperkontakt. Es ist die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft diese wahrzunehmen und unbedingt zu respektieren und zu achten. Dabei ist unter anderem das Alter, die emotionale Verfassung, das Bedürfnis nach Trost, die Zeitspanne der Betreuung usw. zu berücksichtigen. Gleichzeitig dürfen Wünsche der Kinder nach bestimmten körperlichen Kontakten, die in den Kontext der eigenen Familie gehören, nicht erfüllt werden. Dazu gehören zum Beispiel Küsse, Kosenamen und alle körperlichen Berührungen, die als professionelle Fachkraft nicht ausgeübt werden.

1.2.3. Intimsphäre der Kinder achten

Alle Kinder haben grundsätzlich das Recht auf Intimsphäre und die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet dieses Recht zu respektieren. Die Kinder entscheiden darüber, ob die Tür beim Toilettengang geschlossen bleibt und welche pädagogische Fachkraft dabei helfen darf. Die pädagogische Fachkraft kündigt immer vor der Tür an, dass sie eintreten wird. Ob ein Kind beim Toilettengang Hilfe braucht, ist alters- und entwicklungsabhängig. Das Kind muss in der Lage sein alle Kotreste selbst zu entfernen.

Beim Umziehen stellt die pädagogische Fachkraft sicher, dass eine Einsicht von Fremden nicht möglich ist.

Während der Freispielzeit haben die Kinder die Möglichkeit auch an „versteckten“ Stellen (Höhle, Tunnel im Garten) zu spielen. Die pädagogischen Fachkräfte sorgen dennoch dafür, dass kein Kind irgendwelche Formen von Gewalt verwendet oder ihnen ausgesetzt wird.

1.2.4. Schutz vor Gewalt

Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen. Die unterschiedlichen Formen von Gewalt, also verbale, nonverbale, physische, psychische und sexuelle Gewalt oder die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zusammen mit deren Auswirkung sind allen pädagogischen Fachkräfte bekannt. Einmal im Jahr wird das institutionelle Schutzkonzept im Gesamtteam thematisiert, reflektiert und bei Bedarf optimiert.

Themen, die besprochen werden, sind u.a:

- Rechte des Kindes
- Formen der Gewalt und deren Auswirkung
- Ursachen von Fehlverhalten der pädagogischen Fachkräfte
- Die Bedeutung von Prävention und Intervention
- Profil von Tätern und Opfern von sexuellem Missbrauch
- Selbstreflexion
- Risikoanalyse und bei Bedarf Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Fortbildungen zu diesem Thema können in Absprache mit dem Träger und nach Bedarf für einzelne Mitarbeiter oder für das Gesamtteam in Anspruch genommen werden.

1.3. Orientierungspunkte:

1.3.1. Mahlzeiten:

Bei den Mahlzeiten ist eine Atmosphäre zu schaffen, die es den Kindern ermöglicht, gemeinsam zu essen, sich miteinander zu unterhalten und sich an Tischgesprächen zu beteiligen. Die Kinder dürfen ihren Platz am Tisch grundsätzlich frei aussuchen. Falls die Sitzkonstellation die angestrebte Atmosphäre nicht ermöglicht, können die Plätze von der pädagogischen Fachkraft vorgegeben werden.

Regeln:

1. Die Erwachsenen entscheiden, was auf den Tisch kommt. Die Kinder entscheiden, was sie davon auf den Teller nehmen und essen.
2. Die Kinder entscheiden, was sie zu sich nehmen. Sie müssen nicht alles essen oder probieren. Die pädagogische Fachkraft darf motivieren, aber nicht zwingen oder überreden.
3. Die Kinder müssen nicht alles leer essen. Falls ein Kind wiederholt zu viel nimmt und das eigene Sättigungsgefühl nicht einschätzen kann, darf die pädagogische Fachkraft beim Portionieren helfen.
4. Das gemeinsame Essen ist zu Ende, wenn die meisten fertig sind. Die pädagogische Fachkraft entscheidet, wann abgeräumt werden darf.

1.3.2. Wickeln:

Beim Wickeln steht das Wohlbefinden des Kindes im Vordergrund. Die Intimsphäre des Kindes wird immer berücksichtigt und respektiert.

Regeln:

1. Die Umgebung wird für das Wickelkind angenehm gestaltet und die Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. Wer wickeln darf und ob andere Kinder dabei sein dürfen, entscheidet das Kind.
2. Falls das Kind sich sichtlich unwohl fühlt, stellt die pädagogische Fachkraft durch Fragestellung fest, wie sie die Situation besser gestalten kann.
3. Das Kind wird gewickelt, sobald die Windel voll ist.
4. Das Kind kann auf eigenen Wunsch, wenn es praktisch möglich ist, im Stehen gewickelt werden.
5. Das Kind darf den Wickelplatz selbst richten mit eigenem Handtuch, Windel und Feuchttüchern.
6. Die pädagogische Fachkraft unterhält sich mit dem Kind und informiert es über alle Schritte, die sie unternimmt. Der Ablauf kann mit Liedern oder Spielen ritualisiert werden.
7. Die Tür zum Wickelraum bleibt immer offen und die pädagogische Fachkraft gibt den Gruppenkolleg*innen Bescheid, wenn sie wickeln geht.

1.3.3. Toilettengang begleiten

Kinder werden alters- und entwicklungsangemessen begleitet.

Regeln:

1. Falls die Kinder Hilfe brauchen, fragt die pädagogische Fachkraft um Erlaubnis. Zum Beispiel „Darf ich dich abputzen?“
2. Die pädagogische Fachkraft gibt immer Bescheid, dass sie in die Toilettenkabine eintreten wird, falls Hilfe benötigt wird.
3. Die Kinder dürfen jederzeit auf die Toilette gehen.
4. Das Kind entscheidet, ob die Toilettentür auf oder zu bleibt und ob andere Kinder es begleiten dürfen.
5. Die pädagogische Fachkraft gibt den Gruppenkolleg*innen immer Bescheid, wenn sie ein Kind auf die Toilette begleitet.

1.3.4. Eincremen mit Sonnencreme

Grundsätzlich müssen alle Kinder, in der Sonnenschutzzeit eingecremt in die Kita kommen. Es wird nach Bedarf nochmal nachgcremt.

Regeln:

1. Die Eltern bringen eine geeignete Sonnencreme für ihr Kind in die Kita mit.
2. Die Kinder cremen sich weitgehend ein. Die pädagogische Fachkraft hilft alters- und entwicklungsangemessen mit.
3. Hilfe wird nach Ankündigung für Stellen gegeben, die schwierig zu erreichen sind.

1.3.5. Nacktheit

Beim Umziehen, z.B. für das Turnen oder wenn beschmutzte Kleidung gewechselt wird, ist gewährleistet, dass externe Personen keine Möglichkeit haben die Kinder nackt zu sehen. Die Kinder ziehen sich in einem abgetrennten Raum um.

1.3.6. Doktorspiele

Doktorspiele spiegeln eine natürliche Phase in der Entwicklung wider. Die Neugierde, ihr Forschensinn und das Interesse am Körper kann Kinder dazu führen Doktorspiele auszuleben. Auch diese Phase ist ein Teil der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes und wird als solche respektiert. Gleichzeitig begleiten die pädagogischen Fachkräfte solche Spielsituationen durchdacht und für die Kinder sinnvoll.

Regeln für Doktorspiele, die mit den Kindern besprochen werden, sind:

- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es Doktor spielen möchte.
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper und wo es angefasst werden möchte
- Es wird einander nur so viel untersucht, gestreichelt, wie es für einen selbst und für andere Kinder schön ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase und in das Ohr.
- Jedes Kind kann jederzeit aufhören.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Regeln:

1. Das Beobachtete wird mit den Gruppenkolleg*innen und der Leitung zeitnah besprochen, um über die weitere Begleitung und Vorgehensweise klar zu sein. Bei Bedarf wird das Gesamtteam für eine kollegiale Beratung in Anspruch genommen.
2. Die pädagogischen Fachkräfte stellen sicher, dass die beteiligten Kinder mit dem Geschehen einverstanden sind, das Machtverhältnis ausgewogen ist und kein Kind verletzt wird.
3. Gegenstände und Körperteile werden in keine Körperöffnungen gesteckt und Körperteile nur im gegenseitigen Einverständnis berührt.

4. Falls notwendig bespricht die pädagogische Fachkraft die oben genannte Regeln mit den beteiligten Kindern. Falls die Regeln nicht eingehalten werden, wird das Spiel unterbrochen.
5. Bei regelmäßiger Wiederholung des Spieles und in Absprache mit den Gruppenkolleg*innen und der Leitung werden die Eltern informiert.
6. Die Meinung der Eltern wird ernst genommen und die weitere Vorgehensweise gemeinsam besprochen.
7. Bei Bedarf wird das Thema „gute und schlechte Gefühle/Geheimnisse“ mit den Kindern thematisiert und der Umgang damit vermittelt.
8. Bei Bedarf wird eine Beratung mit der zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch genommen.

1.3.7. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind vielfältig und zeigen unterschiedliche Ausprägungen. Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel. Ein Machtgefälle kann sich zum Beispiel durch körperliche oder verbale Überlegenheit, Alters- und Entwicklungsunterschiede sowie Beliebtheit und Unbeliebtheit in der Gruppe zeigen. Es bedarf viel Aufmerksamkeit, Beobachtung und Fingerspitzengefühl, um zu unterscheiden, ob es sich um ein einvernehmliches Spiel handelt oder ob ein Kind unter Druck gesetzt wird.

Bei einem „schlechten Bauchgefühl“ oder wenn oben genannte Marker ein Machtgefälle zeigen, wird die Situation unterbunden.

Regeln:

1. Die beobachtende Kollegin unterbindet der Übergriff sofort.
2. Mit allen beteiligten Kindern werden die Regeln besprochen, die für Doktorspiele gelten:
 Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es Doktor spielen möchte.
 Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper und wo es angefasst werden möchte.
 Es wird einander nur so viel untersucht, gestreichelt, wie es für einen selbst und für andere Kinder schön ist.
 Kein Kind tut dem anderen weh!
 Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase und in das Ohr.
 Jedes Kind kann jederzeit aufhören.
 Hilfe holen ist kein Petzen.
3. Das Geschehene wird allen Gruppenkolleginnen und der Leiterin am gleichen Tag mitgeteilt, um alle dafür zu sensibilisieren und weitere Übergriffe zu hindern.
4. Die Eltern von allen beteiligten Kindern werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes über das Geschehen informiert.
5. Bei Bedarf wird eine Beratung mit der zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch genommen.
6. Die weitere Vorgehensweise ist abhängig von Wiederholungen der Übergriffe, Austausch mit den Eltern und falls in Anspruch genommen die Beratung der zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“.

1.3.8. Schlafsituation

Regeln:

1. Die Kinder schlafen nicht grundsätzlich in der Kita. Die Eltern teilen uns im Aufnahmegespräch mit, ob ihr Kind tagsüber schläft.
2. Eine ritualisierte Schlaf- und Ruhezeit ist bei Bedarf möglich.
3. Falls sich Änderungen im Schlafrhythmus ergeben, tauscht sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern aus.
4. Eine pädagogische Fachkraft ist durchgehend im Schlafraum anwesend. Dabei bleibt die Tür geöffnet. Falls möglich kann die Schlafenszeit im Intensivraum begleitet werden. Hier darf die Tür zu sein. Die andere pädagogische Fachkraft im Gruppenraum, hat jederzeit Einsicht durch das Fenster.

1.3.9. Konflikte begleiten

Konflikte resultieren aus unterschiedlichen Interessen, Meinungen oder Wünschen. Mit einer pädagogisch wertvollen Begleitung vermittelt die pädagogische Fachkraft den Kindern eine positive Handlungs- oder Vorgehensweise.

Regeln:

1. Die pädagogischen Fachkräfte geben Raum für Konfliktlösungen. Ein sofortiges Einschreiten muss erfolgen, falls das Machtverhältnis nicht ausgewogen ist oder wenn körperliche Gewalt angewandt und eine destruktive Verhaltensweise gezeigt wird.
2. Die Art der Begleitung hängt von dem Entwicklungsstand und dem Machtverhältnis der beteiligten Kinder ab. Die pädagogische Fachkraft stellt fest, ob der Konflikt von den Beteiligten selbständig gelöst werden kann und agiert entsprechend.
3. Falls es notwendig ist ein Kind aus dem Gruppengeschehen zu trennen, wird es nicht allein gelassen. Die pädagogische Fachkraft bleibt in der Nähe und ist sofort für das Kind erreichbar. Die Trennung wird niemals als Strafe verwendet, sondern als Möglichkeit für das betroffene Kind sich zu beruhigen, um Lösungen zu besprechen und zu vereinbaren.
4. Die pädagogische Fachkraft hört zu und gibt allen Beteiligten die Möglichkeit sich zu äußern, ohne unterbrochen zu werden.
5. Im Austausch gibt die pädagogische Fachkraft Hilfestellung mit Fragen an die Beteiligten, die zu Lösungsmöglichkeiten führen könnten. Sie bietet Optionen an, die von den Beteiligten selbstständig entschieden werden können.
6. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Ausgrenzung von Kindern aktiv, mit dem Ziel sie zu verhindern.
7. Das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte muss deeskalierend wirken. Daher überprüft die pädagogische Fachkraft ihr eigenes Verhalten bewusst, um sicher zu stellen, dass es kontrolliert, gerecht und ruhig ist.
8. Pädagogische Fachkräfte dürfen nicht in die Rolle des Richters fallen, indem sie die Situation aus ihrer eigenen Sichtweise und Überzeugung beurteilen. Alle Beteiligten sind zu berücksichtigen und einzubeziehen.

1.3.10. Aufräumen

Wiederholende Rituale, Aufräumlieder und Fotos an denen die Kinder sich orientieren können, sowie verbale Begleitung, die ein strukturiertes Vorgehen unterstützt und aktives Mithelfen sind Methoden, die das Aufräumen erleichtern und Stresssituationen vorbeugen. Die pädagogische Fachkraft unterstützt die Kinder aktiv beim Aufräumen.

1.3.11. Diskriminierung

Diskriminierung ist nach Artikel 3 des Grundgesetzes verboten;

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Diskriminierung geschieht unbewusst, wird jedoch auch bewusst eingesetzt. Selbstreflexion gekoppelt mit kollegialem Austausch sind Möglichkeiten, um Diskriminierung festzustellen und zu unterbinden. Ungerechtes Verhalten gegenüber bestimmten Kindern, Vorurteile und abwertende Äußerungen dürfen niemals vorkommen. Alle Kolleg*innen, die Situationen wahrnehmen in denen Diskriminierung vorkommt oder angedeutet wird, sind verpflichtet alle Kinder davor zu schützen. Die beobachtende pädagogische Fachkraft macht die Kolleg*innen darauf aufmerksam, das Verhalten zu korrigieren und zukünftig auszuschließen. Falls es wiederholt vorkommt, wird das Leitungsteam oder der Träger informiert.

Alle pädagogischen Fachkräfte agieren als Vorbilder. Falls vorhanden, wird das diskriminierende Verhalten von den Kindern übernommen. Die Verantwortung das zu verhindern, liegt bei allen Personen, die solche Situationen erleben.

1.4. Beschwerdeverfahren Kinder

Die Möglichkeiten sich zu beschweren, wird in der Eingewöhnungszeit und regelmäßig im Stuhlkreis vermittelt:

1. Der „Sorgenfresser“ wird vorgestellt und der Umgang damit erklärt. Es können selbstgemalte Bilder oder kleinerer Gegenstände reingelegt werden. Die pädagogischen Fachkräfte schauen bei Bedarf, mindestens einmal in der Woche nach, ob es Meldungen gibt und handeln dementsprechend.
2. Im Gesprächskreis wird die vergangene Woche reflektiert. Die Kinder werden motiviert, ihre Erlebnisse und Gefühle mitzuteilen.
3. Einmal wöchentlich bietet die Leitung eine Sprechstunde an, damit die Kinder ihre Beschwerden, Wünsche und Ideen mitteilen können. Die genaue Zeit wird mit einem Aushang, bestehend aus einem für die Kinder bekannten Bild, an der Bürotür bekannt gegeben. Beim Frühstück werden alle Kinder erinnert.

1.5. Beschwerdeverfahren / Konfliktmanagement: Team

Grundannahmen

- Menschen sind unterschiedlich, sie werden unter anderen von ihrer Erziehung, Kultur, ihren Kindheitserlebnissen und Erfahrungen geprägt
- Es gibt verschiedene „richtige“ Sichtweisen, jeder Mensch betrachtet die Situation aus seinem Blickwinkel
- Jeder hat Stärken und Schwächen
- Jeder will gute Arbeit leisten
- Konflikte beinhalten die Chance zur Weiterentwicklung und Verbesserung
- Konstruktive Sachliche Kritik nicht persönlich nehmen
- Kritik nicht persönlich äußern

Konfliktprophylaxe

Um Konflikte zu verhindern oder die Eskalation zu vermeiden ist es notwendig:

- Einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen
- Die Belange und Probleme der/des anderen ernst zu nehmen
- Die Situation mit der betroffenen Person zeitnah und direkt anzusprechen
- Die Erwartungen klar mitzuteilen

Konstruktive Konfliktbearbeitung

Um Konflikte konstruktiv zu bearbeiten ist es notwendig, dass beide Betroffenen einen wertschätzenden Umgang miteinander bewahren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufmerksam zuhören
- Aktiv zuhören (bei Bedarf Fragen stellen)
- Ausreden lassen
- Blickkontakt bewahren
- Authentisch sein (wahre Emotionen nicht verleugnen)
- Die Argumentation auf einer fachlichen Ebene gestalten

Konkretes Verfahren bei Konflikten / Beschwerden zwischen Teammitgliedern:

Grundsätzlich müssen Gesprächsnotizen geschrieben werden, die von allen Betroffenen unterschrieben werden

1. Der Konflikt wird zunächst zwischen den unmittelbaren Betroffenen geklärt: Ein Gespräch findet am vereinbarten Termin und Ort statt. Das Thema wird vorher benannt und die Dauer des Gesprächs festgelegt. Es wird auch bekannt gegeben, ob ein Austausch, oder eine Mitteilung stattfindet, Fragen können auch im Voraus gestellt werden.
2. Am Ende des Gesprächs müssen beide Parteien mit der Lösung /dem Kompromiss einverstanden sein.

3. Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein zweites Gespräch vereinbart mit einer Kollegin des Vertrauens, beide Betroffenen müssen mit der Auswahl einverstanden sein. Am Ende des Gesprächs müssen beide Parteien mit der Lösung /dem Kompromiss einverstanden sein.
4. Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein drittes Gespräch vereinbart mit der Leitung und dem Vorstand.

Während des Verfahrens werden die Notizen von allen Betroffenen unterschrieben.

Konkretes Verfahren bei Konflikten / Beschwerden zwischen Teammitglieder und der Leitung oder stellvertretenden Leitung

Grundsätzlich werden Gesprächsnotizen geschrieben, die von allen Betroffenen unterschrieben werden.

1. Der Konflikt wird zunächst zwischen den unmittelbaren Betroffenen geklärt: Ein Gespräch findet am vereinbarten Termin und Ort statt. Das Thema wird vorher benannt und die Dauer des Gesprächs festgelegt. Es wird auch bekannt gegeben, ob ein Austausch oder eine Mitteilung stattfindet, Fragen können auch im Voraus gestellt werden.
2. Am Ende des Gesprächs müssen beide Parteien mit der Lösung / dem Kompromiss einverstanden sein.
3. Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein zweites Gespräch mit dem Vorstand vereinbart. Am Ende des Gesprächs müssen beide Parteien mit der Lösung /dem Kompromiss einverstanden sein.
4. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine externe Supervision in Anspruch genommen.

Beschwerden anonym mitteilen

Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit ihre Beschwerden anonym mitzuteilen. Dafür hängt ein Kummerkasten auf der Toilette, welcher regelmäßig vom Vorstand geleert wird. Beschwerden werden, abhängig vom Inhalt, entweder in der nächstmöglichen Teamsitzung oder der betreffenden Person mitgeteilt. Der Vorstand organisiert die benötigten Gespräche, um Lösungen zu erzielen oder delegiert es an die Leitung.

1.6. Beschwerdeverfahren / Konfliktmanagement Eltern

Eltern können Beschwerden direkt beim Vorstand, Vereinsbeirat, Leitungsteam oder den Gruppenerzieher*innen melden. Kontaktdetails von Vorstand und Vereinsbeirat hängen im Eingangsbereich und vor allen Gruppenräumen aus. Beschwerden können auch über den Elternbeirat geäußert werden. Auch hier erhalten alle Eltern die Kontaktdetails per Mail.

1.7. Einstellung pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeiter

Unser institutionelles Schutzkonzept wird grundsätzlich im Vorstellungsgespräch thematisiert. Weitere Themen sind u.a. das eigene Bild vom Kind der Bewerber*innen und die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen mit einem Schutzkonzept. Dadurch kann auf der einen Seite der Bedarf an Weiterbildungen festgestellt werden und gleichzeitig wird von Anfang an verdeutlicht, dass eine gewaltfreie Arbeitsweise bei uns unverzichtbar ist.

Alle neuen Mitarbeiter: Pädagogische Fachkräfte, Praktikant*innen, Küchenangestellte und Vorstände dürfen erst mit Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses ihre Stelle antreten. Alle fünf Jahre wird ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beantragt und bei der Leitung abgegeben.

Alle neuen pädagogischen Fachkräfte erhalten eine Kopie dieses Schutzkonzeptes in ihrem Begrüßungsordner. Bei der Übergabe wird es explizit vorgestellt. Alle neuen pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet es zu lesen. Die Auseinandersetzung damit und die Verpflichtung alle Inhalte in die Praxis umzusetzen wird von allen neu-angestellten pädagogischen Fachkräften schriftlich bestätigt.

Während der Probezeit finden regelmäßige, mindestens einmal im Monat, Anleitungsgespräche mit der Leitung statt. Ein Aspekt in diesen Gesprächen ist die Reflexion über die pädagogische Arbeitsweise. Das Verhalten und die konkrete Interaktion mit Kindern wird thematisiert und bei Bedarf wird auf die Inhalte des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Bis zum Ende der Probezeit findet in jeder internen Teamkonferenz Reflexionsgespräche mit den Gruppenkolleg*innen statt. Es wird sich über die Art und Weise des Umgangs mit Kindern ausgetauscht. Offene Fragen werden bei Bedarf auch in der Gesamtteamkonferenz besprochen und geklärt.

Nach der Probezeit werden bei Bedarf, mit dem Leitungsteam oder in der internen Teamkonferenz, beobachtete Situationen angesprochen und reflektiert. Alle Besprechungen werden protokolliert.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet eigene und beobachtete Gefährdungssituationen sofort dem Leitungsteam oder dem Vorstand zu melden. Kindeswohl hat Vorrang über falscher Kollegialität.

1.8. Einrichtungsspezifische Strukturen

Insbesondere bei einer Elterninitiative wie der Kita Pustebume ist es sinnvoll, das Risikopotential der einrichtungsspezifischen Strukturen zu analysieren und zu überprüfen. In der Kita Pustebume ist die Leiterin gleichzeitig ständiges Mitglied des Beirats. Um sicher zu stellen, dass die Leiterin Fälle von Grenzverletzung und Gewalt nicht verbergen kann, werden alle Fälle von beabsichtigten Grenzverletzungen und Gewalt grundsätzlich an die stellvertretende Leiterin und den Vorstand mitgeteilt. Dadurch ist gesichert, dass, die notwendigen Verfahren zuverlässig eingeleitet werden.

2. Intervention

2.1. Verfahren bei der unbeabsichtigten Grenzverletzung

Dieses geschieht meist spontan und ungeplant und kann in der Regel im Alltag korrigiert werden.

Beispiele dafür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß setzen
- Unangekündigter Körperkontakt (Lätzchen überziehen, Mund/Nase abwischen)
- Abwertende Bemerkungen
- Kind mit anderen vergleichen

Falls es der Fachkraft selbst sofort auffällt, kann es mit einer Entschuldigung oder Erklärung beim betroffenen Kind gleich berichtigt werden.

Falls der / die Gruppenkolleg*in ein solches Verhalten beobachtet, spricht er / sie es sofort an, um eine Selbstreflexion zu ermöglichen und weiteres Fehlverhalten zu verhindern.

2.2. Verfahren bei der beabsichtigten Grenzverletzung oder Übergriff

Eine beabsichtigte Grenzverletzung bzw. ein Übergriff geschieht bewusst und nicht aus Versehen. Die pädagogische Fachkraft nutzt in diesem Fall ihre Machtposition aus, um ihre eigenen Ziele, Wünsche oder Vorstellungen durchzusetzen. Dabei werden die Signale und Perspektiven des Kindes ignoriert und nicht respektiert.

Beispiele dafür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlstone
- Vorführen eines Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen

Alle pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, alle Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Daher muss das Fehlverhalten von Kolleg*innen am gleichen Tag nach der Betreuungszeit angesprochen werden. Im Gespräch wird klargestellt, dass eine solche Arbeitsweise weder unserem pädagogischen Konzept noch unserem Schutzkonzept entspricht. Es wird ein Klärungsgespräch mit den Kolleg*innen und bei Bedarf mit dem Leitungsteam vereinbart.

Falls das Verhalten sich wiederholt, muss das Leitungsteam in jedem Fall informiert werden. Im Gespräch stellt das Leitungsteam fest, welcher Handlungsbedarf notwendig ist. Dies kann zum Beispiel fachliche Anleitung oder eine Fortbildung sein. Zusammen mit einer klaren Dienstanweisung wird eine respektvolle, grenzachtende und gewaltfreie Arbeitsweise erzielt und vereinbart. Falls es zu weiterem Fehlverhalten kommt, erhält die pädagogische Fachkraft eine Abmahnung. Drei Abmahnungen für das gleiche Fehlverhalten resultieren in eine fristlose Kündigung.

2.3. Verfahren bei der beabsichtigten Gewalt oder sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt geschehen immer absichtlich, gegen den Willen des Kindes und müssen sofort unterbunden werden. Im Vordergrund steht immer der Schutz der Kinder. Die betreffende Person wird daher bei Verdacht sofort freigestellt, damit weitere Ereignisse ausgeschlossen werden. Auch wenn der Verdacht zunächst undenkbar erscheint, darf kein Kontakt zwischen der verdächtigten Person und den Kindern stattfinden. Die Freistellung dient in erster Linie als Schutz für die Kinder aber auch vor weiteren Spekulationen, falls sich der Verdacht als unberechtigt herausstellt.

Die Schritte, die unternommen werden, sind:

1. Bei Bekanntgabe des Verdachts wird das Leitungsteam und der Träger sofort informiert.
2. Die verdächtige Person wird mit sofortiger Wirkung freigestellt und darüber informiert.
3. Der Träger informiert unverzüglich den Kommunalen Verband für Jugend und Soziales und das Landesjugendamt mit eine Meldung gemäß §47 SGB VIII. Bei der Meldung müssen alle Angaben zum Sachverhalt geschildert werden, alle bereits eingeleiteten Maßnahmen und das geplante Vorgehen. Das Meldeformular ist online auf der KVJS-Seite verfügbar.
4. Falls sich der Verdacht bestätigt, wird der / die Mitarbeiter*in fristlos gekündigt.
5. Das Gesamtteam wird gemeinsam und zeitnah vom Leitungsteam und bei Bedarf vom Vorstand über den Verdacht, die unternommenen Schritte und das geplante Vorgehen informiert. Dabei ist es wichtig, eine professionelle Haltung zu bewahren und Spekulationen keinen Raum zu geben. Die Information orientiert sich an Tatsachen. Alle Kolleg*innen erhalten die Chance sich dazu zu äußern. Das Team wird auf Stand gehalten und über wichtige Entscheidungen informiert.
6. Mit einem Informationse Elternabend werden alle Eltern der betroffenen Gruppe zeitnah vom Träger und Leitungsteam über den Verdacht, die unternommenen Schritte, und das geplante Vorgehen informiert. Auch hier ist es wichtig eine professionelle Haltung zu bewahren und Spekulationen keinen Raum zu geben. Die Information orientiert sich an Tatsachen. Die Eltern werden ermutigt Fragen zu stellen und ihre Wünsche zu äußern. Es können auch weitere Gesprächstermine in Anspruch genommen werden, falls sich jemand nicht vor allen Eltern mitteilen möchte. Eltern werden über wichtige Entscheidungen informiert.
7. Die weiteren Vorgehensweisen sind von den Beratungen mit allen notwendigen Instanzen (KVJS / Rechtsanwalt) abhängig.

2.4. Rehabilitation

Falls der Verdacht erwiesenermaßen ausgeräumt wurde und sich alle Instanzen einig sind, wird die Mitarbeiter*in im Gespräch informiert. Es werden bei Bedarf die weiteren Voraussetzungen mitgeteilt. Voraussetzungen könnten zum Beispiel die Teilnahme an Fortbildungen sein. Sie müssen von dem / der Mitarbeiter*in akzeptiert werden. Bevor die Arbeit am Kind wieder aufgenommen werden darf, werden die Voraussetzungen schriftlich vereinbart. Es findet ein Gespräch mit dem Gruppenkolleg*innen und falls gewünscht im Gesamtteam statt, um den / die Mitarbeiter*in wieder im Team aufzunehmen.

Grundlage

Die Grundlagen für das Institutionelle Schutzkonzept basieren auf:

- Der UN-Kinderkonvention
- EU-Grundrechtecharta Artikel 24 (Rechte des Kindes)
- Grundgesetz Artikel 6
- Bürgerliches Gesetzbuch §1631, §1666,
- Strafgesetzbuch §225, §171, §174, §176, § 176a, §176b, §180, §184b
- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII §1, §8a, §8b, §22, §45
- Bundeskinderschutzgesetz
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)